

Sitzung vom 20. September 2000

1499. Postulat (Witwenrente der Versicherungskasse für das Staatspersonal an geschiedene Ehegatten)

Die Kantonsrätinnen Dorothee Jaun, Fällanden, und Regula Thalmann, Uster, haben am 21. August 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 32 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wie folgt abzuändern:

Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen der entgangenen Unterhaltsrente. Davon abgezogen werden die Leistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV und IV, für Witwen und Witwer, sofern und solange diese noch nicht im Pensionsalter stehen.

Begründung:

Es gibt immer noch zahlreiche geschiedene Ehegatten, die im Zeitpunkt ihrer Scheidung noch keinen Anteil am Pensionskassenguthaben des Ehepartners erhalten haben. Ferner ist auch nach heutigem Recht eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben nicht möglich, wenn bereits ein Vorsorgefall (Invalidität, Pensionierung) eingetreten ist.

Nach heutigem Recht erhält eine geschiedene Witwe beziehungsweise ein geschiedener Witwer von der Beamtenversicherungskasse eine Hinterlassenenrente, welche den entgangenen Unterhaltsbeiträgen entspricht. Davon abgezogen werden die Leistungen der AHV und IV. Dies ist korrekt, wenn es sich bei den Leistungen der AHV beziehungsweise IV um eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente handelt, nicht aber dann, wenn es sich um eine Altersrente handelt. Denn bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge wird immer berücksichtigt, dass eine Altersrente ausgerichtet wird, und die Unterhaltsleistungen werden regelmässig auf den Zeitpunkt der Pensionierung des Empfängers der Unterhaltsleistungen hin erheblich reduziert.

Es ist deshalb ungerecht, wenn die Hinterlassenenrente der geschiedenen Witwe beziehungsweise des geschiedenen Witwers um die von der AHV ausbezahlte Altersrente reduziert wird. In den meisten Fällen führt dies zum völligen Verlust der Witwen- beziehungsweise Witwerrente, da nur in seltenen Fällen im Pensionsalter Unterhaltsbeiträge geschuldet sind, welche die AHV-Rente übersteigen. Die heutige Regelung führt daher zu einer massiven Schlechterstellung all jener Witwen und Witwer, bei welchen aus den genannten Gründen bei der Scheidung eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben (noch) nicht stattgefunden hat oder nicht möglich war.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dorothee Jaun, Fällanden, und Regula Thalmann, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 32 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (BVK-Statuten, LS 177.21) richtet die Versicherungskasse an geschiedene Ehegatten Renten aus, wenn diese durch den Tod der versicherten Person einer in einem Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente verlustig gehen. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der durch den Tod entgangenen Unterhaltsrente abzüglich der Leistungen der AHV/IV.

Die Versicherungskasse richtet zurzeit 21 Ehegattenrenten an Geschiedene im jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 243163 aus.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geschiedenenrente werden nach konstanter unbestrittener Praxis der Versicherungskasse nur die Leistungen der AHV an die entgangene Unterhaltsrente angerechnet, die durch den Tod der versicherten Person ausgelöst werden. Das gilt für die Witwen- bzw. Witwerrente der AHV. Hingegen werden die Leistungen der AHV, die nicht durch den Tod der versicherten Person, sondern durch ein anderes versichertes Ereignis ausgelöst werden, an die entgangene Unterhaltsrente nicht angerechnet. Das gilt namentlich für die Altersrente der AHV, die ihre Grundlage im Eintritt der rentenberechtigten Person ins AHV-Alter und nicht im Tod des Ehegatten hat. Ein Vermerk, dass die Witwen- bzw. Witwerrente der AHV, nicht aber die spätere Altersrente der AHV an die ent-

gangene Unterhaltsrente angerechnet werde, findet sich sinngemäss in den schriftlichen Rentenbescheiden der Versicherungskasse.

Der Wortlaut von §32 Abs. 2 BVK-Statuten ist insofern nicht ganz eindeutig, als er auch die Anrechnung von Altersleistungen der AHV zuliesse. Er lehnt sich an die Formulierung von Art. 20 Abs. 2 BVV 2 (SR 831.441.1) an. Mit der Übernahme von Formulierungen des BVG und seiner Verordnungen in die BVK-Statuten, wo immer dies möglich ist, sollen unterschiedliche Regelungen des gleichen Sachverhalts im Bundesrecht und in den BVK-Statuten vermieden werden. In der im Gang befindlichen Teilrevision der BVK-Statuten ist vorgesehen, diese Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass nur die Ehegattenrenten, nicht aber die Altersrenten der AHV an die Unterhaltsrente gemäss Scheidungsurteil angerechnet werden.

Dem Anliegen des Postulats wird durch die ständige Praxis der Versicherungskasse und durch die im Gang befindliche Teilrevision der BVK-Statuten bereits Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi